

TOBIAS KÄMPF: *Das Revaler Ratsurteilsbuch. Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens in der frühneuzeitlichen Hansestadt* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Neue Folge, 66). Böhlau Verlag, Köln, Weimar und Wien 2013. 253 S. ISBN 9783412209643.

Das im Stadtarchiv Tallinn (*Tallinna Linnaarhiiv*) unter der Signatur f. 230, nim. 1, Aa 16 aufbewahrte Ratsurteilsbuch der Stadt Reval enthält auf 590 beschriebenen Seiten 1102 niederdeutsche Einträge aus der Zeit von 1515 bis 1554. Ihre chronologische Reihenfolge ist zunächst gewahrt, gegen Ende des Bandes springt sie mehrfach. An der Anlage beteiligt war eine Vielzahl von Schreibern, die der Revaler Ratskanzlei angehörten. Die Gestalt der Einträge ist aufgrund dessen inhomogen. All dies erfährt der Leser aus dem Vorwort der provisorischen, bis heute heranzuziehenden Edition des Bandes, die Wilhelm Ebel 1952 unter den schwierigen Bedingungen der Nachkriegszeit publiziert hat,¹ nicht aber aus der hier zu besprechenden Frankfurter rechtsgeschichtlichen Dissertation, die sich explizit mit diesem Band auseinandersetzt. Dies verwundert, denn Tobias Kämpf verfolgt mit seiner Arbeit einen immanenten Ansatz, indem er das Ratsurteilsbuch als einzige Quelle heranzieht und daran seine detaillierten Analysen anstellt. Das Urteilsbuch, so wird einleitend erklärt, „bietet (...) Gelegenheit, die Revaler Verfahrenspraxis über einen sich über vier Jahrzehnte erstreckenden Zeitraum zu verfolgen“ (S. 11); beschrieben werden „die verfahrensrechtlichen Einzelheiten des Revaler Rechtsgangs“ (S. 15). Mehr ist nicht in Erfahrung zu bringen, weder wie der Autor seine leitende Fragestellung sieht, noch wie er sich methodisch verortet. Der Orientierung dient darüber hinaus lediglich das Inhaltsverzeichnis, in dem – befremdlich zu konstatieren – an etlichen Stellen Kapitelüberschriften fehlen.

Anschauliche Informationen erhält der Leser hingegen über die Revaler Gerichtsorganisation, innerhalb derer das Ratsurteilsbuch seinen Platz hatte. Verknüpft mit einem wenig kundigen, teilweise von überholter Literatur und Nachschlagewerken getragenen stadtgeschichtlichen Abriss, werden die Organisation und Zuständigkeit des Revaler Ratsgerichts abgehandelt, die in vieler Hinsicht vom dort gültigen Lübischen Recht bestimmt waren. Spruchkörper war der Rat, seine Rechtsprechung wurde von allen Ratsmitgliedern wahrgenommen, wenn auch nicht innerhalb eines festgefügteten Kollegiums. Keine Belege existieren für eine reguläre strafrechtliche Tätigkeit des Rats. Die Strafgerichtsbarkeit oblag in Reval dem Vogt, der allerdings vom Rat abhängig war und dessen Gericht zur Zeit des Urteilsbuches als ein Untergericht des Rats anzusehen ist. Bei zivilrechtlichen Fällen konkurrierten in erster Instanz die Zuständigkeiten von Vogtgericht und Ratsgericht. Für dieses von herausragender Bedeutung war seine Funktion als Appellationsinstanz für die zivilrechtlichen Urteile des Vogtgerichts.

¹ Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515–1554, hrsg. von WILHELM EBEL, Göttingen 1952, S. VI, dabei Faksimile von S. 3 des Stadtbuchs.

Weiterhin war das Revaler Ratsgericht Oberhof für Narva und Wesenberg, neben Reval die beiden einzigen Städte Livlands, in denen Lübisches Recht galt. Allerdings ist speziell dieser Bereich nur spärlich im Ratsurteilbuch enthalten, für Wesenberg fast gar nicht. Für die Revaler Gilden, die über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügten, war das Ratsgericht in erster Instanz nicht zuständig. Auch weil die Argumentation immer wieder durch Auszüge aus dem Ratsurteilbuchs unterstützt wird, liegt in diesen Kapiteln ein wesentlicher Erkenntniswert des Buches (S. 37-41, 47-60).

Erkenntniswert darf auch der Hauptteil zum Rechtsgang des Revaler Rats beanspruchen, seine Lektüre freilich ist mühsam. Ziel des Autors ist es, anhand einer immanenten Analyse ausschließlich des Urteilsbuches die Verfahrenspraxis des Ratsgerichts und ihre begleitenden Grundsätze aufzuzeigen. Angeführt von zwei Kapiteln über die privatrechtlichen Verfahrensgegenstände und die Verfahrensbeteiligten, werden nachfolgend die verschiedenen Schritte des Rechtsverfahrens abgehandelt, die Prozesseinleitung, das Prozesshindernis der „affgerichteden zake“, die Klageantwort, die „Bejahwortung“, die Prozessbürgschaften, der Beweis und die Urteile. Am Ende stehen Ausführungen über den lübisches Rechtsgang zwischen Schelte und Appellation. Insgesamt gibt die Gliederung dieses Teils eine sehr detaillierte Systematik der Verfahrenspraxis wieder. In der Darstellung werden den einzelnen Gliederungspunkten die Einträge des Gerichtsbuches zugeordnet. Dabei ist die Methode stets gleich: Ein bestimmter Sachverhalt der Verfahrenspraxis wird zunächst anhand von einem oder mehreren Einträgen ausgeführt. Sodann folgt die wörtliche Wiedergabe eines einschlägigen Eintrags. Abgeschlossen wird die Sequenz vielfach durch eine interpretierende Bemerkung. Auf diese Weise ist ein umfassendes Tableau entstanden, das die Arbeitsweise des Ratsgerichtes zu erkennen gibt, durch seine allzu schematische Anlage aber statisch bleibt und jegliche Lebensnähe vermissen lässt.

Die Arbeit krankt nicht zuletzt daran, dass sie sich ganz auf die rechtsgeschichtliche Materie beschränkt und den Band selbst, das Revaler Ratsurteilbuch, der die einzige Textgrundlage darstellt, völlig vernachlässigt. Kaum ein Wort wird über ihn verloren. Eine Autopsie oder wenigstens eine Beschäftigung mit Reproduktionen ist unterblieben, so dass keine amtsbuchkundliche Beschreibung geliefert wird. Seriöse Quellenkritik ist unter diesen Umständen bei einem fortlaufend angelegten, in sich inhomogenen Band im Grunde nicht möglich. Die heute weithin anerkannten und für selbstverständlich erachteten Ansätze der pragmatischen Schriftlichkeit und der Schriftkultur kommen gar nicht zum Zuge. Tobias Kämpf bringt sich dadurch um die Möglichkeit, die Erkenntnisse zur Verfahrenspraxis abzusichern und zu kontextualisieren. Seine Dissertation ist von der strikten Konzentration auf ein Amtsbuch und zugleich von dessen Missachtung gekennzeichnet.

MATTHIAS THUMSER